Verordnung über den Heimatschein

Vom 3. August 1999 (Stand 1. März 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Ausstellung

[1] [1] Der Heimatschein wird von dem für die Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt.

[2] Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte unterzeichnet den Heimatschein.

[3] Das Zivilstandsamt führt ein Verzeichnis über die ausgestellten Heimatscheine.

§ 2 Kraftloserklärung

[1] [1] Die Kraftloserklärung eines verlorenen Heimatscheins erfolgt durch das Zivilstandsamt, das ihn ausgestellt hat.

[2] Das Zivilstandsamt erklärt verlorene Heimatscheine durch entsprechenden Eintrag im Verzeichnis der ausgestellten Heimatscheine kraftlos.

§ 3 * Aufsicht

[1] Die Sicherheitsdirektion führt die Aufsicht über die Ausstellung der Heimatscheine.

§ 4 Auskunftserteilung

[1] Das Zivilstandsamt gibt Privaten auf Gesuch den letzten bekannten Aufenthaltsort einer Inhaberin bzw. eines Inhabers eines Heimatscheins bekannt, wenn sie glaubhaft machen, dass diese Angabe zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich ist.

§ 5 Gebühr

[1] Das Zivilstandsamt erhebt eine Gebühr für:

a. die Ausstellung des Heimatscheins 30 Fr;

b. die Kraftloserklärung des Heimatscheins 20 Fr.

§ 6 * Übergangsregelung

[1] Die Bürgergemeinden haben die bei ihnen hinterlegten Heimatscheine sowie ihre Verzeichnisse über die ausgestellten und kraftloserklärten Heimatscheine nachgeführt im Dezember 1999 der Sicherheitsdirektion zu übergeben.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung vom 23. Juni 1981[1)] über den Heimatschein wird aufgehoben.

§ 8 Inkraftreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von § 6, die am 1. Dezember 1999 in Kraft tritt.

1) GS 27.738, SGS 113.14

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
03.08.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung	GS 33.0747
15.01.2013	01.03.2013	§ 3	totalrevidiert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 6	totalrevidiert	wg. GS 38.12

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	03.08.1999	01.01.2000	Erstfassung	GS 33.0747
§ 3	15.01.2013	01.03.2013	totalrevidiert	wg. GS 38.12
§ 6	15.01.2013	01.03.2013	totalrevidiert	wg. GS 38.12